

**RS OGH 1984/6/27 3Ob547/84,
8Ob542/85, 1Ob587/90, 7Ob273/00y,
6Ob81/01g, 3Ob67/05g, 2Ob191/06m,
1Ob7**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1984

Norm

ABGB §1300 B

Rechtssatz

Eine Haftung ist dann anzunehmen, wenn der Besteller des Gutachtens (der um Auskunft Ersuchende), für den Sachverständigen erkennbar, gerade (auch) die Interessen eines - oder mehrerer bestimmter - Dritten bei der Bestellung des Gutachtens mitverfolgt (so schon SZ 34/39, JBI 1981,319); in diesem Fall liegt ein Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor.

Anmerkung

Siehe dazu auch RS0106433

Entscheidungstexte

- 3 Ob 547/84
Entscheidungstext OGH 27.06.1984 3 Ob 547/84
Veröff: SZ 57/122 = RdW 1985,9
- 8 Ob 542/85
Entscheidungstext OGH 11.07.1985 8 Ob 542/85
Veröff: RdW 1985,306
- 1 Ob 587/90
Entscheidungstext OGH 11.07.1990 1 Ob 587/90
Veröff: SZ 63/129 = JBI 1991,249 (Kerschner) = NZ 1992,110
- 7 Ob 273/00y
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 273/00y
- 6 Ob 81/01g
Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 81/01g

Vgl aber; Beisatz: Welche diese in den Schutzbereich des Verpflichtungsverhältnisses einzubeziehenden dritten Personen sind, für die die Auskunft die geeignete Vertrauensgrundlage darstellen und denen sie als Richtschnur dienen soll, richtet sich nach der Verkehrsübung, insbesondere aber danach, für welchen Zweck das Gutachten erstattet wurde. Aus dem Gutachtensauftrag ergibt sich, welche Interessen Dritter geschützt sind. Mögliche

Kreditgeber oder Käufer genügen (so schon SZ 69/258). (T1)

- 3 Ob 67/05g

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 67/05g

Vgl auch; Beisatz: Beim Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter sind Vermögensschäden nur dann zu ersetzen, wenn die Hauptleistung gerade dem Dritten zukommen soll. (T2)

- 2 Ob 191/06m

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 191/06m

Beisatz: Der von einem Kaufinteressenten an einen ÖAMTC-Zweigverein erteilte Auftrag zur Durchführung eines „Ankaufstests“ berührt keine schutzwürdigen Interessen des außerhalb dieses Vertragsverhältnisses stehenden klagenden Autohändlers. (T3)

- 1 Ob 78/07p

Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 78/07p

Vgl auch

- 8 Ob 51/08w

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 51/08w

Auch; Beisatz: Eine Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten wird dann anerkannt, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt. (T4);

Beisatz: In diesem Fall sind die objektiv rechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Dritten zu erstrecken. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverständige damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird. Geschützt ist demnach der Dritte, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Vertrag kann sich die Beurteilung nach der Verkehrsübung richten. (T5);

Beisatz: Hier: Keine Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Prozessgegner einer Versicherung bei Einholung eines Privatgutachtens durch die (hier: beklagte) Versicherung, welche durch das Gutachten die Richtigkeit und Angemessenheit der von der gegnerischen Seite vorgelegten KFZ-Reparaturrechnung überprüfen möchte, weil durch dieses Gutachten kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden soll, der als Grundlage für die Dispositionen des Gegners der Versicherung (hier: des Klägers) dient, sondern vielmehr die Versicherung bei Einholung eines derartigen Gutachtens erkennbar nur eigene (wirtschaftliche) Interessen verfolgt. Dem Dritten gegenüber soll gerade kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden, der als Grundlage für dessen eigene Dispositionen dient. Wollte man den Sachverständigen auch in einer solchen Konstellation dem Dritten gegenüber haftbar machen, würde das letztlich zum Ergebnis führen, dass der Privatsachverständige bei jeder inhaltlichen Unrichtigkeit seines Gutachtens, die zu (bloßen) Vermögensschäden eines Dritten (etwa wegen durch das Gutachten verursachter Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners des Dritten) führt, zur (persönlichen) Haftung herangezogen werden könnte. Die Unterscheidung zwischen Vertrags- und Deliktshaftung würde damit weitgehend obsolet (vgl. hierzu auch Harrer, Auskunft, Vertrauen und Haftung, Zak 2006, 403 ff). Der bloße Umstand, dass die Sphäre eines Dritten durch ein Privatgutachten berührt wird, ist somit noch nicht haftungsbegründend. Es müssen vielmehr nach dem dem Sachverständigen erkennbaren Zweck des Gutachtensauftrags gerade auch die Interessen eines oder mehrerer bestimmter Dritter mitverfolgt werden. (T6); Bem: Siehe dazu auch RS0106433. (T7)

- 2 Ob 128/09a

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 128/09a

Auch; Beis wie T4

- 3 Ob 79/10d

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 79/10d

Auch; Beis wie T4; Beis ähnlich wie T5; Veröff: SZ 2010/92

- 10 Ob 32/11w

Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 32/11w

Auch

- 9 Ob 20/12z

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 20/12z

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Hier: Schätzgutachten für die Inventarisierung im Verlassenschaftsverfahren. (T8)

- 9 Ob 56/11t

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t

Auch; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Hier: Haftung für Schätzgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren. (T9)

Veröff: SZ 2012/58

- 1 Ob 91/12g

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 1 Ob 91/12g

Auch

- 2 Ob 125/12i

Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 125/12i

- 3 Ob 230/12p

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 3 Ob 230/12p

Teilweise abweichend; Beisatz: Hier: Die Haftung des Abschlussprüfers ist nicht derjenigen eines Sachverständigen nach § 1300 ABGB vergleichbar. (T10); Veröff: SZ 2013/3

- 10 Ob 58/12w

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 58/12w

Auch

- 10 Ob 56/12a

Entscheidungstext OGH 26.02.2013 10 Ob 56/12a

Auch

- 3 Ob 231/12k

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 231/12k

Teilweise abweichend; Beis wie T10

- 4 Ob 165/12m

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 165/12m

Teilweise abweichend; Beis wie T10

- 4 Ob 249/14t

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 249/14t

Vgl

- 4 Ob 105/19y

Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 105/19y

Beisatz: Im Allgemeinen muss der medizinische Sachverständige in einem Kunstfehlerprozess nicht mit Depressionen des Klägers/der Klägerin rechnen, die aus einem Prozessverlust resultieren. (T11)

- 8 Ob 96/19d

Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 96/19d

Beisatz: Die Sachverständigenhaftung wird allerdings auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten gestützt, zumal die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in jenen Fällen an ihre Grenzen stößt, in denen der Vertragspartner des Sachverständigen und der Dritte gegenläufige Interessen verfolgen. (T12)

- 6 Ob 205/19v

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 6 Ob 205/19v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0026552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at